



Aufgrund der §§ 5, 6 und 7 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005, zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Juli 2014 (GVBl. S. 178) sowie der Verordnung über öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinden und Landkreise vom 12.10.1977 (GVBl. I S. 409), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 16. Dezember 2011 (GVBl. I S. 786, 803) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Ober-Ramstadt am 19.03.2015 folgende

Hauptsatzung der Stadt Ober-Ramstadt

beschlossen:

Inhalt

§ 1	Zuständigkeitsabgrenzung und Übertragung von Aufgaben an den Magistrat	2
§ 2	Haushaltswirtschaft	2
§ 3	Stadtverordnetenversammlung	3
§ 4	Magistrat	3
§ 5	Ehrenbürgerrecht, Ehrenbezeichnung	3
§ 6	Öffentliche Bekanntmachungen	4
§ 7	Ortsbeirat	5
§ 8	Ausländerbeirat	5
§ 9	Inkrafttreten	5

§ 1 Zuständigkeitsabgrenzung und Übertragung von Aufgaben an den Magistrat

- (1) Die von den Bürgerinnen und Bürgern gewählte Stadtverordnetenversammlung ist das oberste Organ der Stadt. Sie trifft die wichtigen Entscheidungen und überwacht die gesamte Verwaltung.
- (2) Der Magistrat besorgt die laufende Verwaltung. Der Haushaltsplan ermächtigt ihn, Ausgaben zu leisten und Verpflichtungen einzugehen. Hiervon unberührt bleiben die Regelungen über die Zuständigkeiten der gemeindlichen Organe.
- (3) Die Stadtverordnetenversammlung überträgt dem Magistrat gemäß § 50 Abs. 1 HGO und § 103 Abs. 1 HGO die Entscheidung über folgende Angelegenheiten:
 1. Aufnahme von Krediten und Kreditbedingungen,
 2. Verfahren zur vereinfachten Umlegung nach §§ 80 ff. Baugesetzbuch (BauGB)
 3. Abschnittsbildung und Zusammenfassung mehrerer Erschließungsanlagen nach § 130 Abs. 2 BauGB,
 4. Erwerb, Tausch, Veräußerung oder Belastung von Grundstücken bzw. die Rückabwicklung von Grundstückskaufverträgen bis zu einem Betrag von EUR 200.000,-- im Einzelfall,
 5. Entscheidungen, ob ein bestehendes Vorkaufsrecht ausgeübt wird oder nicht, bis zu einem Betrag von EUR 200.000,-- im Einzelfall,
 6. Entscheidungen über den Abschluss sowie die Rückabwicklung von Erbbaurechtsverträgen bis zum einem Gesamterbbaurechtszins von EUR 200.000,-- (Höhe des jährlichen Erbbauzinses x Gesamtlaufzeit des Vertrages), im Einzelfall
 7. Veräußerung und Belastung von Erbbaurechten bis zu einem Betrag von EUR 200.000,-- Im Einzelfall
 8. Vergabe von Planungsaufträgen an Architekten und Ingenieure bis zu einem Betrag von EUR 200.000,-- im Einzelfall,
 9. Entscheidungen über den Abschluss von Werkverträgen und über gemeindliche Baumaßnahmen bis zu einem Betrag von EUR 200.000,-- im Einzelfall,
 10. Entscheidungen über den Abschluss von sonstigen schuldrechtlichen Verträgen bis zu einer Gesamtvertragssumme vom EUR 200.000,-- (jährliche Vertragssumme x Vertragslaufzeit) im Einzelfall,
 11. Entscheidungen über Stundung, Niederschlagung, Zahlungsaufschub, Erlass und Ratenzahlung bei Ansprüchen im Einzelfall.
- (4) Das Recht der Stadtverordnetenversammlung gemäß § 50 Abs. 1 HGO die Entscheidung über weitere Angelegenheiten durch Satzung oder Beschluss auf einen Ausschuss oder auf den Magistrat zu übertragen, bleibt von den Bestimmungen in Abs. 3 unberührt.

§ 2 Haushaltswirtschaft

Die Haushaltswirtschaft der Stadt Ober-Ramstadt ist ab dem Haushaltsjahr 2008 nach den Grundsätzen der doppelten Buchführung, den für sie geltenden Bestimmungen der Hessischen Gemeindeordnung und der Durchführung dieser Bestimmungen erlassenen Rechtsverordnungen (§ 154 Abs. 3 und 4 HGO) zu führen.

§ 3 Stadtverordnetenversammlung

- (1) Die Zahl der **Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung** wird auf **31** festgelegt.
- (2) Die Stadtverordnetenversammlung wählt in der ersten Sitzung nach der Wahl aus ihrer Mitte eine oder einen Vorsitzenden und ihre oder seine Stellvertreterinnen oder Stellvertreter.
Die Zahl der **Stellvertreterinnen und/oder Stellvertreter** wird auf **3** festgelegt.

§ 4 Magistrat

Der Magistrat arbeitet kollegial. Er besteht aus der hauptamtlichen Bürgermeisterin oder dem hauptamtlichen Bürgermeister und **5 Stadträtinnen oder Stadträten**.

§ 5 Ehrenbürgerrecht, Ehrenbezeichnung

- (1) Die Stadt kann Personen, die sich um sie besonders verdient gemacht haben, das Ehrenbürgerrecht verleihen.
- (2) Personen, die als Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung, eines Ortsbeirates, des Ausländerbeirats Ehrenbeamtinnen oder Ehrenbeamte, hauptamtliche Wahlbeamtinnen oder Wahlbeamte insgesamt mindestens zwanzig Jahre ein Mandat oder Amt in der Stadt ausgeübt haben, können folgende Ehrenbezeichnungen erhalten:

Vorsitzende oder Vorsitzender der Stadtverordnetenversammlung	=	Ehrenvorsitzende oder Ehrenvorsitzender der Stadtverordnetenversammlung
Mitglied der Stadtverordnetenversammlung	=	Ehrenstadtverordnete oder Ehrenstadtverordneter
Bürgermeisterin oder Bürgermeister	=	Ehrenbürgermeisterin oder Ehrenbürgermeister
Stadträtin oder Stadtrat	=	Ehrenstadträtin oder Ehrenstadtrat
Mitglied des Ortsbeirates	=	Ehrenmitglied des Ortsbeirates
Ortsvorsteherin oder Ortsvorsteher	=	Ehrenortsvorsteherin oder Ehrenortsvorsteher
Mitglied des Ausländerbeirates	=	Ehrenmitglied des Ausländerbeirates
Vorsitzende oder Vorsitzender des Ausländerbeirates	=	Ehrenvorsitzende oder Ehrenvorsitzender Des Ausländerbeirates
sonstige Ehrenbeamtinnen oder Ehrenbeamte	=	eine die ausgeübte ehrenamtliche Tätigkeit kennzeichnende Amtsbezeichnung mit dem Zusatz Ehren-

Die Ehrenbezeichnung soll sich nach der zuletzt oder überwiegend ausgeübten Funktion richten.

- (3) Das Ehrenbürgerrecht und die Ehrenbezeichnung sollen in feierlicher Form in einer Sitzung der Stadtverordnetenversammlung verliehen werden. Den Geehrten ist eine Urkunde über die Verleihung des Ehrenbürgerrechtes oder der Ehrenbezeichnung auszuhändigen.
- (4) Die Stadt kann das Ehrenbürgerrecht und die Ehrenbezeichnung wegen unwürdigen Verhaltens entziehen.

§ 6 Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Satzungen, Verordnungen sowie andere Gegenstände, deren öffentliche Bekanntmachung erforderlich ist, werden mit Abdruck in der Zeitung "**Odenwälder Nachrichten**", Verlag Ober-Ramstadt, im Sinne von § 1 Abs. 1 BekanntmachungsVO öffentlich bekannt gemacht.

Satzungen sind mit ihrem vollen Wortlaut bekannt zu machen. Gesetzlich vorgeschriebene Genehmigungen sind zugleich mit der Satzung öffentlich bekannt zu machen.

Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des Erscheinungstages vollendet, an dem die Zeitung „Odenwälder Nachrichten“ den bekannt zu machenden Text enthält.

- (2) Abweichend von Abs. 1 werden die **Ladungen zu den Sitzungen** der Stadtverordnetenversammlung, ihrer Ausschüsse, der Ortsbeiräte und des Ausländerbeirates durch **Aushang** an folgenden Bekanntmachungstafeln öffentlich bekannt gemacht:

1. Ober-Ramstadt (Kernstadt): Fußweg zwischen Hammergasse 7 und 9
(zwischen Hammermühle und Sparkasse)
2. Stadtteil Modau: an der Modauhalle, Am Lohberg 40
3. Stadtteil Rohrbach: am Bürgerhaus, Dr.-Rober-Schmidt-Straße 2
4. Stadtteil Wembach-Hahn: an der Waldenserhalle, Schloßstraße 55

Die Bekanntmachungstafeln sind so einzurichten, dass sie der Öffentlichkeit jederzeit zugänglich sind. Auf den bekannt zu machenden Schriftstücken ist zu vermerken, von wann bis wann ausgehängt wird; auf den bekannt gemachten Schriftstücken sind Ort und Zeitpunkt des Aushanges und der Zeitpunkt der Abnahme unterschriftlich zu bescheinigen.

Die öffentliche Bekanntmachung ist mit dem Ablauf des ersten Tages ihres Aushanges an den dafür bestimmten Bekanntmachungstafeln vollendet. Der Tag des Aushanges und der Tag der Abnahme zählen bei dieser Frist nicht mit. Die bekannt zu machenden Schriftstücke dürfen frühestens am Tage nach der Sitzung abgenommen werden.

- (3) Satzungen, Verordnungen und sonstige öffentliche Bekanntmachungen treten am Tage nach Vollendung der Bekanntmachung in Kraft, sofern sie selbst keinen Zeitpunkt bestimmen.
- (4) Sind **Karten, Pläne oder Zeichnungen und damit verbundene Texte und Erläuterungen** bekannt zu machen, so werden sie abweichend von Abs. 1 für die Dauer von 7 Arbeitstagen, wenn gesetzlich nicht ein anderer Zeitraum vorgeschrieben ist, während der Dienststunden der Stadtverwaltung in Ober-Ramstadt, Darmstädter Straße 29, zur Einsicht für jede Person ausgelegt. Gegenstand, Ort (Gebäude und Raum), Tageszeit und Dauer der Auslegung werden spätestens am Tage vor deren Beginn nach Abs. 1 öffentlich bekannt gemacht. Gleiches gilt, wenn eine Rechtsvorschrift öffentliche Auslegung vorschreibt und keine besonderen Bestimmungen enthält. Die öffentliche Bekanntmachung ist mit Ablauf des Tages vollendet, an dem der Auslegungszeitraum endet.

- (5) Soll ein **Bauleitplan (Bebauungsplan oder Flächennutzungsplan)** in Kraft gesetzt werden, macht die Stadt nach Abs. 1 bekannt, dass der Bauleitplan beschlossen bzw. die Genehmigung erteilt wurde. Der Bauleitplan kann während der Dienststunden bei der Stadtverwaltung Ober-Ramstadt, Darmstädter Straße 29, 64372 Ober-Ramstadt, 2. OG, Fachbereich III eingesehen werden, worauf in der öffentlichen Bekanntmachung unter Angabe der Dienststunden (Tageszeit) hinzuweisen ist. In der Bekanntmachung ist auch darauf hinzuweisen, dass die Dauer der Auslegung zeitlich nicht begrenzt ist. Die Stadt hält Bauleitplan, Begründung und die zusammenfassende Erklärung nach § 6 Abs. 5 bzw. § 10 Abs. 4 BauGB mit Wirksamwerden der Bekanntmachung zur Einsicht für jede Person bereit und gibt über ihren Inhalt auf Verlangen Auskunft. Mit der Bekanntmachung tritt der Bauleitplan in Kraft.

Gleiches gilt für die Ersatzverkündung von Satzungen, deren Rechtsgrundlage auf § 10 Abs. 3 BauGB verweist.

- (6) Kann die Bekanntmachungsform nach Abs. 1 und 2 wegen eines Naturereignisses oder anderer unabwendbarer Zufälle nicht angewandt werden, so genügt jede andere Art der Bekanntgabe, insbesondere durch Anschlag oder öffentlichen Ausruf. In diesen Fällen wird die Bekanntmachung, sofern sie nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist, in der Form des Abs. 1 und 2 unverzüglich nachgeholt.

§ 7 Ortsbeirat

- (1) Aufgrund des § 7 des Grenzänderungsvertrages zwischen der Stadt Ober-Ramstadt und der Gemeinde Rohrbach vom 21.1.1972 wird für den Stadtteil Rohrbach ein Ortsbeirat nach Maßgabe der §§ 81 und 82 der Hessischen Gemeindeordnung und des Kommunalwahlgesetzes in der jeweils gültigen Fassung errichtet.
- (2) Der Ortsbezirk wird wie folgt abgegrenzt:
Der Ortsbezirk Rohrbach umfasst das Gebiet der ehemaligen Gemeinde Rohrbach.
Der Stadtteil Rohrbach umfasst das Gebiet der ehemaligen Gemeinde Rohrbach.
- (3) Der Ortsbeirat besteht im Ortsbezirk Rohrbach aus **7 Mitgliedern**.

§ 8 Ausländerbeirat

- (1) Der Ausländerbeirat besteht aus **5 Mitgliedern**.
- (2) Bei der Wahl zum Ausländerbeirat wird die Briefwahl zugelassen.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt mit dem Tage nach Vollendung der Bekanntmachung in Kraft. Die bisherige Hauptsatzung vom 18.06.1993 und die 1. Änderungssatzung vom 17.03.2000, die 2. Änderungssatzung vom 19.05.2006, die 3. Änderungssatzung vom 28.09.2007, die 4. Änderungssatzung vom 17.06.2011 sowie die 5. und 6. Änderungssatzung jeweils vom 14.12.2012 treten mit dem gleichen Zeitpunkt außer Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt:

Ober-Ramstadt, den 24.03.2015

Der Magistrat der Stadt Ober-Ramstadt

gez. Werner Schuchmann
Bürgermeister

Vorstehende Neufassung der Hauptsatzung der Stadt Ober-Ramstadt wird gemäß § 6 der Hauptsatzung der Stadt Ober-Ramstadt durch Veröffentlichung in der Zeitung „Odenwälder Nachrichten“ am 27. März 2015 (Ausgabe 13/2015) öffentlich bekannt gemacht. Sie tritt damit am 28. März 2015 in Kraft.

Gleichzeitig treten die bisherige Hauptsatzung und ihre Änderungen außer Kraft.

Ober-Ramstadt, den 24.03.2015

Der Magistrat der Stadt Ober-Ramstadt

gez. Werner Schuchmann
Bürgermeister

Vorstehende Neufassung der Hauptsatzung der Stadt Ober-Ramstadt wurde gemäß § 6 der Hauptsatzung der Stadt Ober-Ramstadt durch Veröffentlichung in der Zeitung „Odenwälder Nachrichten“ am 27. März 2015 (Ausgabe 13/2015) öffentlich bekannt gemacht. Sie ist damit am 28. März 2015 in Kraft getreten.

Gleichzeitig sind die bisherige Hauptsatzung und ihre Änderungen außer Kraft getreten.

Ober-Ramstadt, den 30. März 2015

Der Magistrat der Stadt Ober-Ramstadt

gez. Werner Schuchmann
Bürgermeister